Autobahndirektion
Nordbayern

Dienststelle Bayreuth

ABD-Nordbayern, Dienststelle Bayreuth
Wittelsbacherring 15 • 95444 Bayreuth

Gemeinde Himmelkron
Klosterberg 9

95502 Himmelkron

Gemeinde Himmelkron
Eingang 04. März 2020
BGM | HA | BAU | KA | KÄ | EWO

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Bayreuth, **03.03.2020**
M.Mü Herr Müller 23.01.2020	B541-4622/A9B 292,600	Hofmann Sachgebiet B5	☎ 0921 7569-333 🖷 0921 7569-290 wolfgang.hofmann@abdnb.bayern.de

Bundesautobahn A9, Berlin – Nürnberg – München
Abschnitt AS Bad Berneck/Himmelkron – AD Bayreuth/Kulmbach
Aufstellung des Bebauungsplans „Kindertagesstätte und Mehrgenerationenzentrum“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Umgriff des im Betreff genannten Bebauungsplanes, liegt mindestens 420 m westlich von der Trasse der Bundesautobahn A9 entfernt.

Aufgrund dieser Entfernung kann davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich keine Belange der Autobahndirektion Nordbayern durch die Aufstellung betroffen sind. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass gegenüber dem Straßenbaulastträger keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

W. Hof

Hofmann

Wasserwirtschaftsamt
Hof

WWA Hof - Jahnstraße 4 - 95030 Hof

Gemeinde Himmelkron
Klosterberg 9

95502 Himmelkron

Gemeinde Himmelkron
Eingang 13. Feb. 2020

BGM	HA	BAU	KA	KÄ	EWO

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
28.01.2020	2-4622-KU-1089/2020	+49 (9281) 891-220 Verena Bagehorn poststelle@wwa-ho.bayern.de	11.02.2020

7. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans "Kindertagesstätte und Mehrgenerationenzentrum"; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihren zwei Schreiben vom 28.01.2020, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes, nimmt das Wasserwirtschaftsamt Hof wie folgt Stellung.

1. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

Die geplanten Bauvorhaben können an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden und aus dem gemeindlichen Brunnen mit Zusatzwasserbezug vom ZV Benker Gruppe druck- und mengenmäßig ausreichend mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser versorgt werden. Festgesetzte oder geplante Wasserschutzgebiete sind durch das Planungsgebiet nicht berührt.

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Standort
Jahnstraße 4
95030 Hof

Telefon / Telefax
+49 9281 891-0
+49 9281 891-100

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-ho.bayern.de
www.wwa-ho.bayern.de

2. Vorsorgender Bodenschutz / Grundwasser

Der geplante Standortbereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt, die Bodenkennzahlen nach der Bodenschätzkarte liegen bei 41/42 und 48/43. Laut bodenkundlicher Übersichtskartierung 1:25.000 handelt es sich um Pseudogley-Braunerde.

Der Standort wurde mittels 56 Sondierungen voruntersucht. Bis 2 m Tiefe wurde kein Grundwasser festgestellt.

Die Bodenfunktionen nach BBodSchG wurden nicht erhoben. Angesicht der Kleinräumigkeit der Bebauung kann hierauf verzichtet werden.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden" mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen".

3. Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz

Dem Entwässerungskonzept für die geplanten Maßnahmen wird fachlich zugestimmt. Die Abwasserentsorgung erfolgt Trennsystem. Das Schmutzwasser wird in der Kläranlage Himmelkron behandelt. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt in den Regenwasserkanal in der Straße „Gleisenhof". Die beabsichtigte Installation einer Regenrückhalteanlage soll der hydraulischen Kapazität der bestehenden Leitungen Rechnung tragen.

Aus dem Flächennutzungsplan ist zu ersehen, dass das Grundstück Fl.-Nr. 407, Gem. Lanzendorf, als Fläche für den Gemeinbedarf (bisher: Fläche für die Landwirtschaft) und die Grundstücke Fl.-Nrn. 396 und 397, Gem. Lanzendorf, als Flächen für die Landwirtschaft (bisher: Wohnbaufläche) ausgewiesen werden. Die vom bestehenden Wasserrecht zur Niederschlagswassereinleitung in den Geiersbach (Baugebiet Eulich II) berücksichtigte versiegelte Fläche wird damit weitgehend in Anspruch genommen.

4. Gewässerentwicklung, Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete

Die Flächen liegen außerhalb von Überschwemmungsgebieten bzw. wassersensiblen Bereichen.

Infolge von Starkregenereignissen kann es jedoch auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Es liegen Erkenntnisse zu früheren Starkregenereignissen vor, dass in den letzten Jahren bei Starkregenereignissen immer wieder kurzzeitige Überflutungen und Wassereintritte in die Keller der angrenzenden Wohngebäude auftraten. Deshalb ist bei der als künftiges Bauland vorgesehenen Fläche „1" auf eine möglichst geringe Versiegelung, sowie auf ausreichende Regenwasserrückhaltemaßnahmen zu achten. Außengebietswasser sollte in der regulären Entwässerungsplanung grundsätzlich nicht in die Bebauung geleitet werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben). Etwaige daraus resultierende Gegenmaßnahmen dürfen die Situation für Dritte nicht verschlechtern.

Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Die Rohfußbodenhöhe sollte ausreichend über der Fahrbahn-/ Geländeoberkante geplant werden. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.

Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzusehen.

5. Altlasten

Im Bereich des o.g. Vorhabens sind uns derzeit keine Altlasten-, schädliche Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Hinsichtlich Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) wird jedoch ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landratsamtes Kulmbach empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

Bagehorn